



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	29.11.2007	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Beantwortung der Anfrage SE Herr Stolle in der Sitzung am 25.10.2007

**hier: Prüfbericht Gebühreneinnahmen für die Durchführung von Brandschauen bei 37 -
Berufsfeuerwehr Köln, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz**

**SE Herr Stolle fragt die Verwaltung, ob es möglich sei, die Brandschauen zu privatisieren,
damit der vorliegende Erledigungstau abgebaut werden könne.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Brandschau ist § 6 des „Gesetzes über den Feu-
erschutz und die Hilfeleistung (FSHG)“ vom 10. Februar 1998 zul. geänd. am 16.11.2004. Darin
heißt es in Absatz 2 und 3

(2) Brandschau ist Aufgabe der Gemeinden. Sie wird von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr
oder von Brandschutztechnikern durchgeführt. Die Brandschutztechniker müssen mindestens eine
Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung in der
Freiwilligen Feuerwehr absolviert und erfolgreich an einem Lehrgang für Brandschutztechniker
teilgenommen haben. Die Kreise stellen Gemeinden, in denen die Brandschau von Brandschutz-
technikern durchgeführt wird, in besonderen Fällen ihre nach § 5 vorzuhaltenden Bediensteten zur
Verfügung. Der Feuerwehr ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandschau zu geben; sie ist
über das Ergebnis der Brandschau und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Die Dienststelle, von der die Brandschau durchgeführt wird, gibt der für die Bauaufsicht zustän-
digen Dienststelle Gelegenheit zur Teilnahme. Sie kann Sachverständige oder sachverständige
Stellen heranziehen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Darüber hinaus ist der Erlass „Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz“ des Innenministeriums
zu beachten. Hier ist ausgeführt unter den Punkten:

2.5 Die Brandschau wird von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren oder von Brandschutz-
technikern durchgeführt. Als Brandschutztechniker sind geeignet:

- Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn diese den Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen und Erfahrungen in der Führung selbständiger taktischer Einheiten haben,
- ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren mit der Ausbildung zum Gruppenführer und mit Erfahrungen in der Führung taktischer Einheiten, die den Lehrgang „Brandschutztechniker“ am Institut der Feuerwehr NRW (IdF) erfolgreich abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können.
An den Brandschutztechnikerlehrgang soll sich eine praktische Einweisung bei einer Brandschutzdienststelle anschließen. Gemeinden mit Berufsfeuerwehren beauftragen hauptamtliche Kräfte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Durchführung der Brandschau. Entsprechend verfahren Gemeinden, die Freiwillige Feuerwehren mit entsprechend geeigneten hauptamtlichen Kräften unterhalten.

Diese Gemeinden sind Brandschutzdienststellen im Sinne des § 5 FSHG. Neben Beamtinnen und Beamten des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sind auch Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ohne Brandschutztechnikerausbildung geeignet, wenn diese den Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen, Erfahrungen in der Führung selbständiger taktischer Einheiten haben und ihre Tätigkeit bei der Brandschau unter der ständigen fachlichen Beaufsichtigung durch Beamtinnen/Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes steht.

Wegen der begrenzten Ausbildungskapazität des IdF wird den Berufsfeuerwehren empfohlen, die für die Brandschau vorgesehenen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend den Lernzielen des Brandschutztechnikerlehrgangs selbst auszubilden.

- 2.6 Beauftragen Gemeinden hauptamtliche Kräfte oder Beamtinnen/Beamte aus einer anderen Gemeinde mit der Durchführung der Brandschau, so geschieht dieses auf privatrechtlicher Grundlage. Sie gelten dann im Verhältnis zur auftragerteilenden Gemeinde als Brandschutztechniker. Dies ist auch der Fall, wenn Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes die Brandschau wahrnehmen.
- 2.6.1 Die Beamtinnen/Beamten des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes brauchen aber – anders als die Beamtinnen oder Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in solchen Fällen – nicht an einem Brandschutztechnikerlehrgang am IdF teilzunehmen, weil der vorbeugende Brandschutz Bestandteil ihrer Ausbildung ist; aus demselben Grund entfällt bei ihnen auch die Teilnahme an einem Gruppenführerlehrgang; Erfahrungen in der Führung selbständiger taktischer Einheiten müssen jedoch auch sie haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen/Beamte des höheren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Ruhestand.

Mit der Neufassung des § 6 FSHG strebte der Gesetzgeber eine Intensivierung und Professionalisierung der Brandschau an. Diesem Ziel würde es entsprechen, wenn Gemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren ohne hauptamtliche Kräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes Brandschutztechniker anstellten. Die damit verbundenen Personalausgaben könnten durch die Erhebung von Gebühren auf Grund einer Satzung ausgeglichen werden.

- 2.7 Das FSHG schließt es nicht aus, dass Gemeinden Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit von Brandschutztechnikern erfüllen, mit der Durchführung der Brandschau beauftragen, ohne ein Arbeitsverhältnis mit diesen zu begründen. Die Gemeinden schließen dann rechtlich einen Dienstvertrag mit dem Brandschutztechniker ab.
- 2.8 Es ist Absicht des Gesetzgebers, die Brandschau in Gemeinden, die hauptamtliche Kräfte beschäftigen, eben durch solche hauptamtliche Kräfte der eigenen Gemeinde durchführen

zu lassen. Dieses bereits in § 23 Abs. 1 Satz 2 des am 28.02.1998 außer Kraft getretenen früheren FSHG und des § 2 Abs. 1 Satz 1 BrSchVO deutlich werdende Ziel wollte der Gesetzgeber nicht ändern.

- 2.9 Die Möglichkeit der Übertragung der Durchführung der Aufgabe an Private besteht weiterhin. Dafür reicht eine bloße Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem privaten Sachverständigen aus.

Diese Hinweise eröffnen zwar prinzipiell die Übertragung der Durchführung der Brandschau an Private, knüpft hieran aber implizit hohe Randbedingungen. Beispielhaft sei angeführt:

- Der Sachverständige muss über die geforderten Ausbildungsqualifikationen verfügen (Ausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst oder Gruppenführerqualifikation der freiwilligen Feuerwehr und Brandschutztechnikerausbildung).
- Die gesetzliche Aufgabe der Brandschau verbleibt bei der jeweiligen Gemeinde, lediglich die Durchführung wird vertraglich an Private gegeben. Das bedeutet, der Sachverständige stellt seine Durchführungsleistung der Gemeinde in Rechnung, die weiterhin für die Brandschau die Gebührenerhebung nach örtlicher Gebührensatzung durchführt.
- Der Sachverständige muss seine Brandschauberichte in geeigneter Weise – über die Brandschutzdienststelle – der Bauaufsicht zuführen, weil nur von dort ein ggf. notwendiges, ordnungsbehördliches Verfahren zur Durchsetzung der geforderten Mängelbeseitigung eingeleitet werden kann. Hieraus entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand für die Brandschutzdienststelle.
- Widerspruchsbehörde kann nicht der beliebige Sachverständige sein, sondern diese Aufgabe verbleibt in jedem Fall bei der Gemeinde.
- Ein beliebiger Sachverständiger hat über die, für den gemeindlich Beschäftigten geltende Amtshaftung hinaus auch noch ein erhöhtes privatrechtliches Haftungsmaß zu tragen.

Die beispielhaft genannten Randbedingungen führten in Nordrhein-Westfalen dazu, dass es bislang nur einen Fall einer zeitweiligen Übertragung der Brandschau an Private gab. Dies war in der Stadt Krefeld. Diese Übertragung wurde jedoch zwischenzeitlich wieder offiziell eingestellt. Hauptgründe waren die deutlich gestiegenen Kosten und die unverhältnismäßige Zunahme von Widersprüchen.

Die Stundensätze der Sachverständigen lagen um rund 15% über denen, der städtisch kalkulierten Sätze der Gebührenordnung. Auf Grund der Haftungsproblematik erhielten die Brandschauberichte einen Umfang und Charakter, der nicht dem entsprach, was der Gesetzgeber u.a. in den o.g. „Hinweisen zum Vorbeugenden Brandschutz“ und den zugehörigen Anlagen vorgibt, sondern eher umfänglichen Brandschutzgutachten ähnlich war. Folge waren weit höhere Gesamtbearbeitungszeiten und damit höhere Kosten, als in den vorherigen (5 Jahresabstand) Brandschauen im selben Objekt. Hieraus waren auch mehrheitlich die gestiegenen Widerspruchszahlen zu erklären. Durch die umfänglichen Berichte der Sachverständigen und die dadurch erweiterte Brandschaudokumentation in der Brandschutzdienststelle, entstand darüber hinaus ein personalwirtschaftlicher Mehrbedarf in der Brandschutzdienststelle.

Neben den wirtschaftlichen Nachteilen ist auch aus fachlichen Gründen die Übertragung der Brandschauen auf private Brandschutztechniker nicht sinnvoll.

Die Brandschau ist die zwingend notwendige Verzahnung von vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz. Die Erkenntnisse, die bei der Brandschau gewonnen werden, sind Voraussetzung für die Wirksamkeit von Brandbekämpfungsmaßnahmen. Bauliche oder betriebliche Fehler oder brandschutzrelevante Veränderungen, die hier nicht bekannt werden, haben unmittelbare negative Auswirkungen für die Abwehrmaßnahmen. Umgekehrt müssen aber auch die Möglichkeiten des abwehrenden Brandschutzes bei den Überlegungen berücksichtigt werden und in die Forderungen des vorbeugenden Brandschutzes zwingend einfließen. Beide Elemente können nicht isoliert betrachtet werden. Durch die Einschaltung von geeigneten Sachverständigen verschlechtert sich diese Verzahnung, was letztendlich zu einem Qualitätsverlust führt.